

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

#### **Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Beteiligten- transparenzregisters beim Landtag - Thüringer Beteilig- tentransparenzregistergesetz - (ThürBeteiltransG)**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Transparenz, das heißt, Durchschaubarkeit und Nachvollziehbarkeit von staatlichen und gesellschaftspolitischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen sowie Öffentlichkeit sind zentrale Merkmale und Bedingungen einer funktionierenden Demokratie. Sie sind auch wichtig für die Akzeptanz der politischen Entscheidungsprozesse von Seiten der Bürgerinnen und Bürger. In diesem Sinne fordern lobbykritische Organisationen wie LobbyControl und Transparency auch in Deutschland im Bereich der Gesetzgebung mehr Transparenz und Information der Öffentlichkeit hinsichtlich der Beteiligung von außenstehenden Dritten bei der Erarbeitung von parlamentarischen Vorhaben - vor allem Gesetzentwürfen. Aufgabe des Parlaments ist es, hier für mehr Durchschaubarkeit der Erarbeitungsprozesse zu sorgen, indem in einem entsprechenden Register öffentlich nachvollziehbar aufgeschlüsselt wird, wer in welcher Form in den parlamentarischen Prozessen inhaltlich beteiligt war. Ausgangspunkt einer öffentlichen Diskussion waren zum Beispiel bekannt gewordene Fälle der Mitarbeit von Beschäftigten von Energiekonzernen in Ministeriumsstrukturen an Gesetzentwürfen im Bereich Energiepolitik. Hinzu kommt: Beteiligungen im Gesetzgebungsverfahren tragen ein hohes Korruptionsgefährdungspotential in sich. Wie die inhaltliche Ausrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfs zeigt, muss auch im Bereich der Gesetzgebung der Korruptionsgefahr durch eine entsprechende Ausgestaltung rechtlicher Regelungen entgegengewirkt werden. Ein wichtiges Mittel hierzu sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit mit Blick auf die politischen und parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse. Dazu gehört auch die Information der Öffentlichkeit darüber, wer aus welchen gesellschaftlichen Bereichen sich in welcher Form an parlamentarischen Entscheidungsprozessen beteiligt.

##### **B. Lösung**

Daher sollte auch beim Thüringer Landtag ein so genanntes "Beteiligtentransparenzregister" für Organisationen und Einrichtungen geschaffen werden, das die Einflussnahme im Gesetzgebungsprozess umfassend dokumentiert.

In anderen Parlamenten gibt es ähnliche Modelle auf der Basis der Freiwilligkeit und mit der Folge, dass nur, wer sich freiwillig registrieren lässt, auch die Möglichkeit hat, zu einer parlamentarischen Anhörung zugelassen zu werden. Dieses Modell entfaltet in seiner Ausgestaltung nicht die beabsichtigte Wirkung. Denn im besten Falle soll durch die Offenlegung nachvollziehbar werden, wer in welcher Weise auf die Inhalte Einfluss genommen hat. Ein solches Register hat damit eine Art Dokumentationsfunktion des Erarbeitungsprozesses. Die Dokumentationsfunktion kann aber nur zuverlässig erfüllt werden, wenn die Registrierung verpflichtend erfolgen muss. Das Freiwilligkeitsprinzip greift hier zu kurz. Das im vorliegenden Gesetzentwurf gewählte Modell verpflichtet daher Organisationen und Einrichtungen sowie Einzelpersonen als Beteiligte im Gesetzgebungsverfahren, sich im Beteiligtransparenzregister einzutragen und auch anzugeben, welche inhaltlichen Beiträge - zum Beispiel Stellungnahme, Gutachten, Formulierungsvorschläge - konkret geleistet wurden. So ermöglicht das Beteiligtransparenzregister in seiner Ausgestaltung die Verknüpfung zwischen eingetragener Beteiligengruppe oder -person und jeweiligen Gesetzesvorhaben, um der angestrebten Dokumentationsfunktion gerecht zu werden. Zusätzlich soll das Beteiligtransparenzregister auch etwaige - vor allem geldwerte - Gegenleistungen offenlegen, die mit den inhaltlichen Beiträgen zum konkreten Vorhaben in Zusammenhang stehen.

### **C. Alternativen**

Mit Blick auf das Regelungsziel keine

### **D. Kosten**

Die Mehrkosten sowie der zusätzliche Bedarf an Arbeitszeit zum Aufbau und zur kontinuierlichen Pflege des Beteiligtransparenzregisters lassen sich aus den im Einzelplan des Landtags veranschlagten Haushaltsmitteln abdecken. Insbesondere entstehen keine laufenden Mehrkosten, weil der Gesetzentwurf das Beteiligtransparenzregister auch mit der bestehenden Parlamentsdokumentation beziehungsweise dem Online-Diskussionsforum des Landtags verbindet und auch mit der Parlamentsdokumentation und dem Online-Diskussionsforum zusammen technisch betreut werden kann.

**Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Beteiligtentransparenzregisters beim Landtag  
- Thüringer Beteiligtentransparenzregistergesetz - (ThürBeteiltransG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1  
Einrichtung eines Beteiligtentransparenzregisters  
beim Landtag

(1) Beim Landtag wird eine öffentliche Liste der beim Landtag registrierten natürlichen und juristischen Personen und von deren Organen und Vertretern eingerichtet (Beteiligtentransparenzregister). Das Beteiligtentransparenzregister ist im Verantwortungsbereich des Landtagspräsidiums angesiedelt. In das Beteiligtentransparenzregister sind Informationen zur Identität dieser natürlichen und juristischen Personen sowie zur Art und Weise ihrer Beteiligung bezogen auf die einzelnen parlamentarischen Verfahren aufzunehmen.

(2) Das Beteiligtentransparenzregister ist öffentlich zugänglich auf den Internetseiten des Landtags einzustellen und so auszugestalten, dass es auch im Rahmen des Online-Diskussionsforums und der Parlamentsdokumentation des Landtags möglichst benutzerfreundlich zugänglich ist. Auf Anfrage ist daran interessierten Personen auch eine ausgedruckte aktuelle Fassung des Beteiligtentransparenzregisters zuzusenden. Das Beteiligtentransparenzregister ist unverzüglich zu aktualisieren, sobald neue Informationen vorliegen. Bei der Führung des Registers sind Vollständigkeit und Aktualität sicherzustellen.

§ 2  
Registrierung

(1) Beteiligt sich eine natürliche oder juristische Person (Beteiligte) mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem bestimmten parlamentarischen Verfahren, insbesondere Gesetzgebungsverfahren, erfolgt die Registrierung durch den Landtag im Beteiligtentransparenzregister von Amts wegen. Von Amts wegen einzutragen sind durch den Landtag auch die Beteiligten im Sinne der §§ 3 und 4, die an der Erarbeitung von parlamentarischen Vorhaben, insbesondere Gesetzentwürfen der Landesregierung, mitwirken oder zur Erarbeitung den Anstoß geben.

(2) Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Fällen können sich natürliche und juristische Personen auf Antrag in das Beteiligtentransparenzregister eintragen lassen.

§ 3  
Definition und Pflichten der Registrierungspflichtigen

(1) Registrierungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind Beteiligte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 einzustufen, die bezogen auf ein konkretes Vorhaben auf die Gesetzgebung, den Erlass von Verordnungen oder anderen rechtlichen Regelungen sowie andere parlamentarische Verfahren, insbesondere durch Stellungnahmen, auf den Landtag oder die Landesregierung inhaltlich Einfluss nehmen oder zur Erarbeitung den Anstoß geben.

(2) Die Registrierungspflichtigen nach Absatz 1 haben die für das Beteiligtentransparenzregister nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Angaben vollständig, inhaltlich zutreffend und unverzüglich nach dem jeweiligen Beteiligungsbeitrag an den Landtag zu übermitteln. Dies gilt auch für die Mitteilung von Veränderungen.

#### § 4 Pflichten der Landesregierung

Die Landesregierung hat mit der Zuleitung eines Gesetzentwurfs oder eines anderen parlamentarischen Vorhabens an den Landtag, auch die für das Beteiligtentransparenzregister vorgesehenen Daten gemäß § 5 Abs. 1 zu den Interessenvertretern, die im Sinne des § 3 Beteiligte und Registrierungspflichtige sind, und an dem für ein parlamentarisches Vorhaben zugeleiteten Vorhaben mitgewirkt haben, an das Landtagspräsidium vollständig und inhaltlich zutreffend zu übermitteln. Die Daten sind bezogen auf das jeweilige parlamentarische Verfahren, zu der die Mitwirkung erfolgte, vom Landtagspräsidium in das Beteiligtentransparenzregister aufzunehmen.

#### § 5 Inhalt und Ausgestaltung des Registers

(1) Im Beteiligtentransparenzregister sind folgende Informationen zu vermerken:

1. Name der Person oder Organisation, bei juristischen Personen oder Organisationen zusätzlich die Namen der vertretungsberechtigten Personen und die Organisationsform,
2. Wohnadresse beziehungsweise Sitz der Organisation,
3. Interessenvertretungsbereich und inhaltliche Ausrichtung der Aktivitäten,
4. konkrete Angaben hinsichtlich des Beitrags zum jeweiligen parlamentarischen Verfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person konkrete Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. für den Fall einer Gegenleistung für die Beteiligung, konkrete Angaben zur Art und Weise der Gegenleistung, zum geldwerten Volumen sowie zur Art und Höhe der Vergütung.

(2) Das Beteiligtentransparenzregister ist benutzerfreundlich auszugestalten. Suchfunktionen müssen eine Suche nach Personen und Organisationen sowie nach parlamentarischen Verfahren und Dokumenten ermöglichen. Eine Verknüpfung mit der vorhandenen Parlamentsdokumentation und dem Online-Diskussionsforum ist herzustellen. Das Beteiligtentransparenzregister ist barrierefrei zu gestalten. Dabei sind die dafür geltenden Gestaltungsvorschriften, insbesondere DIN-Normen, umzusetzen. Dazu erarbeitet das Landtagspräsidium ein Umsetzungskonzept, das den für Parlamentsrecht und für digitale Angelegenheiten zuständigen Fachausschüssen zur Kenntnis vorgelegt werden muss.

#### § 6 Ordnungsgeld

Die nach §§ 3 und 4 Registrierungspflichtigen und die nach § 4 verpflichtete Landesregierung haben die in § 5 genannten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu

machen und Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Bei Verstößen gegen diese Mitwirkungspflichten wird je nach Schwere des Verstoßes, Anzahl der vorherigen Verstöße und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Adressaten von der Landtagspräsidentin beziehungsweise dem Landtagspräsidenten entsprechend der Entscheidung des Landtagspräsidiums ein Ordnungsgeld zwischen einhundert und zehntausend Euro verhängt. Die Verhängung des Ordnungsgeldes ist vorher anzudrohen. Die Androhung des Ordnungsgeldes und Ordnungsgeldbescheid erlässt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags auf Grundlage der Entscheidung des Landtagspräsidiums und führt auch den jeweiligen weiteren Schriftverkehr zur Sache im Außenverhältnis.

#### § 7 Datenschutz

Die in diesem Gesetz betroffenen Daten dürfen nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet werden. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode ist zu überprüfen, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus dem Beteiligtentransparenzregister gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.

#### § 8 Inkrafttreten und Evaluierung

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Beratung des Landtags befindliche parlamentarische Verfahren, insbesondere Gesetzgebungsverfahren, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen. Registrierungspflichten, die nach diesem Gesetz schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten erfolgen müssen, sind nachzuholen. Bezogen auf Sachverhalte, die im Zusammenhang mit der Nachholung von Registrierungspflichten stehen und zeitlich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden keine Ordnungsgelder nach § 6 verhängt.

(3) Drei Jahre nach Inkrafttreten findet eine Evaluierung dieses Gesetzes statt. Dazu legt das Präsidium des Landtags dem Plenum einen schriftlichen Bericht zu Fragen der praktischen Umsetzung des Gesetzes verbunden mit notwendigen Handlungs- und Änderungsempfehlungen vor. Über den Bericht findet eine Aussprache statt.

**Begründung:**

Zu § 1 (Einrichtung eines Beteiligtentransparenzregisters beim Landtag):

Zu Absatz 1:

Die Nachvollziehbarkeit von Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen gehört im Parlament und insbesondere im Bereich der Gesetzgebung zu den wichtigsten Kennzeichen einer funktionierenden Demokratie. Die Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch darauf zu erfahren, wer in welcher Weise auf die von den Abgeordneten beschlossenen Inhalte Einfluss nimmt. Dies gilt vor allem für die Beteiligung von natürlichen und juristischen Personen, die nicht selbst demokratisch legitimiert sind.

Wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, fördern Intransparenz und Beteiligungen auf der Ebene der Rechtsetzung auch Korruptionsgefährdungslagen. Daher ist es wichtig, gerade auch auf der Ebene der Gesetzgebung für diese Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zu sorgen. Dazu gehört auch offenzulegen, wer sich wie an diesen Arbeits- und Diskussionsprozessen - neben den nach den geltenden gesetzlichen Regelungen dazu vorgesehenen Akteuren - beteiligt hat. Im Bundestag gibt es ein "Lobbyregister". Es enthält auf deren Anmeldung die Eintragung von Organisationen und Verbänden, die bei unterschiedlichen Gesetzgebungsverfahren ein Anhörungsrecht wahrnehmen wollen.

Verglichen mit diesem Bundestagsregister unterscheidet sich das beim Thüringer Landtag durch dieses Gesetz eingerichtete Beteiligtentransparenzregister in entscheidenden Punkten. Es ist kein solches "Verbands-Lobbyregister", sondern vielmehr mit Blick auf die Gesetzgebungs- und Entscheidungstätigkeit des Landtags ein "Beteiligtentransparenzregister" und hat einen viel stärkeren Dokumentationscharakter bezogen auf die Arbeitsabläufe der parlamentarischen Vorhaben und Verfahren. Es verfolgt damit das Ziel, auch die Beteiligung und den konkreten inhaltlichen Beitrag Dritter zur Entscheidungsfindung des Parlaments für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu dokumentieren.

Mit Blick auf die möglichst umfassende Dokumentationsfunktion haben daher - anders als im Bundestag - im Beteiligtentransparenzregister des Landtags bestimmte Einträge von Amts wegen zu erfolgen. Deshalb werden die Daten auch an die Nennung der jeweiligen konkreten parlamentarischen Initiative gebunden. Unter Demokratie- und Rechtsstaatsgesichtspunkten wichtig ist auch die Offenlegung, welche Dritten in welcher Form an Gesetzentwürfen der Landesregierung mitgewirkt haben - vor allem auch über die übliche Praxis der Kabinettsanhörungen hinaus. Zumindest für die Bundesebene wurden in der Vergangenheit konkrete Fälle bekannt, in denen zum Beispiel mit sehr konkreter logistischer Unterstützung bestimmter Interessenvertreter Gesetzentwürfe entstanden sind. Die Dokumentationsfunktion des Beteiligtentransparenzregisters zum Zweck der Herstellung von umfassender Transparenz wird auch dadurch unterstrichen, dass es bezogen auf die Führung des Registers eine Pflicht zur Sicherstellung von Aktualität und inhaltlicher Vollständigkeit gibt.

Zu Absatz 2:

Um die Dokumentationsfunktion im Sinne der an Information über und Nachvollziehbarkeit von parlamentarischen Aktivitäten und deren Akteuren interessierten Menschen sicherzustellen, ist das Register auf der In-

ternetseite des Landtags zu veröffentlichen und auch in das vorhandene Diskussionsforum des Landtags einzubeziehen. Die von angemeldeten Veränderungen unabhängige Überprüfungspflicht auf Aktualität ist eine Handlungspflicht von Amts wegen, die die Landtagsverwaltung trifft und auch dazu dient, durch einen Datenabgleich Fehler im Datenbestand, aber zum Beispiel auch Verstöße gegen Meldepflichten von Beteiligten beziehungsweise Registrierungspflichtigen aufzudecken. Es gilt für die Registerführung eine umfassende und ständige Verpflichtung zu Aktualität und inhaltlicher Vollständigkeit. Ob diese Verpflichtung zum Beispiel durch eine turnusmäßige Überprüfung oder aber anderweitige Lösungen erfüllt wird, bleibt der effektiven Ausführung durch die Landtagsverwaltung überlassen.

Zu § 2 (Registrierung):

Zu Absatz 1:

Ausgehend von der Zielsetzung, die inhaltlichen Arbeitsabläufe der parlamentarischen Vorhaben und Verfahren offenzulegen und nachvollziehbar zu dokumentieren, wird im Falle der Beteiligung mit inhaltlichen Beiträgen (Gutachten, Stellungnahmen, Zuschriften ohne vorherige Anforderung, Beteiligung an mündlicher Anhörung und so weiter) an diesen parlamentarischen Vorhaben und Verfahren eine Pflicht zur Registrierung festgeschrieben. Nur mit einer solchen Registrierungspflicht ist es möglich, ein zutreffendes Bild zu erhalten, welche natürlichen und juristischen Personen, also Einzelpersonen oder Organisationen, Verbände und so weiter, mit ihren Fach- beziehungsweise Interessenvertretungsbeiträgen auf die inhaltliche Diskussion und dann gegebenenfalls endgültige inhaltliche Ausgestaltung des Vorhabens Einfluss genommen haben und gegebenenfalls auch Eingang gefunden haben mit ihren Argumenten und Vorschlägen. Die Frage nach der Einflussnahme Dritter auf Inhalte parlamentarischer Vorhaben und Verfahren kann sich aber auch bereits auf der Ebene der Landesregierung stellen, wenn Dritte an der Erarbeitung von solchen Vorhaben der Landesregierung beteiligt werden, die dann dem Landtag zur weiteren Beratung zugeleitet werden. Um eine möglichst umfassende Transparenz und lückenlose Dokumentationsfunktion sicherzustellen, sind daher diese Einflussnahmen Dritter, die schon auf Ebene der Landesregierung stattfinden, ebenfalls im Beteiligtentransparenzregister verpflichtend zu dokumentieren.

Wenn die Landesregierung ebenfalls zur Offenlegung der Beteiligung Dritter verpflichtet wird, erschwert dies eine Umgehung des Beteiligtentransparenzregisters und seiner Dokumentationsfunktion. Würde man auf die Registrierungspflicht gegenüber der Landesregierung verzichten, könnte eine Entwicklung einsetzen dahin gehend, dass Beteiligte, die gegebenenfalls mit ihrer Einflussnahme lieber verdeckt aktiv werden wollen, ihr Engagement gegenüber der Landesregierung verstärken und gegenüber dem Landtag verringern.

Zu Absatz 2:

Über die Fälle der Registrierungspflicht hinaus können natürliche und juristische Personen auch unabhängig von parlamentarischen Vorhaben und Verfahren auf ihren Antrag hin in das Beteiligtentransparenzregister aufgenommen werden, zum Beispiel um damit zu dokumentieren, dass sie sich regelmäßig mit Anliegen und Aktivitäten an den Landtag wenden. Anders aber als im Lobbyregister des Bundestages ist diese Eintragung auf Antrag in Thüringen keine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Anhörung des Landtags beziehungsweise seiner Fachausschüsse.

Zu § 3 (Definition und Pflichten der Registrierungspflichtigen):

Zu Absatz 1:

Die verwendete Definition orientiert sich an Problembeschreibungen, die von lobbykritischen Organisationen entwickelt wurden. Sie erfüllt damit die Forderung nach der Offenlegung der Beteiligung Dritter an parlamentarischen Vorgängen genauso wie die Forderung nach der Einrichtung von Transparenzregistern. Allerdings ist die Definition der Beteiligten beziehungsweise Registrierungspflichtigen so gewählt, dass sie zum Regelungsbereich des Gesetzes - der parlamentarischen Gesetzgebung und Beratung - passt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben für die Registrierungs- und Meldepflichten konkreter benannt. Diese Konkretisierung ist mit Blick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot für rechtliche Regelungen notwendig - vor allem auch im Hinblick darauf, dass ein Verstoß gegen Registrierungs- und Meldepflichten nach § 6 mit einem Ordnungsgeld belegt werden kann.

Zu § 4 (Pflichten der Landesregierung):

§ 4 regelt die Mitwirkungspflichten der Landesregierung. Als parlamentarische Vorhaben im Sinne der Vorschrift kommen zum Beispiel Berichte an den Landtag in Frage, zu deren fachpolitischen Teilen in nicht wenigen Fällen externer Sachverstand hinzugezogen wird. Da die Registrierungspflicht für die Landesregierung erst mit Zuleitung des jeweiligen Vorhabens an den Landtag entsteht, greifen etwaige Bedenken nicht, diese Verpflichtung könne einen unzulässigen Eingriff in den sogenannten "Kernbereich des exekutiven Handelns" darstellen. Laut ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt der "Kernbereichsschutz" grundsätzlich nur für noch laufende interne Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse der Landesregierung. Die Zuleitung an den Landtag belegt, dass der regierungsinterne Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess zu dem jeweiligen Vorhaben abgeschlossen ist. Denn sie übergibt die Sache zur weiteren Beratung an ein anderes Gremium und hat damit auch keine direkten Veränderungsmöglichkeiten mehr - so wertet es auch der Thüringer Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung. Das Bundesverfassungsgericht betont auch, dass das Konstrukt des "Kernbereichsschutzes" sehr restriktiv, also eingeschränkt, anzuwenden ist, weil es in einer parlamentarischen Demokratie grundsätzlich keine von parlamentarischer Kontrolle freien Bereiche des exekutiven Handelns geben darf.

Zu § 5 (Inhalt und Ausgestaltung des Registers):

Zu Absatz 1:

An der Auflistung in dieser Vorschrift wird deutlich, dass das Beteiligtentransparenzregister zwei funktionale Schwerpunkte hat: zum einen die demokratische Dokumentationsfunktion bezüglich des Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses, zum anderen aber auch die Offenlegungsfunktion. Diese Funktion wird vor allem an den Kriterien wie Interessenvertretungsbereich und Informationen zum finanziellen Volumen des Auftrags beziehungsweise der Höhe der Vergütung des Auftrags deutlich. Es handelt sich dabei um eine abschließende Aufzählung. Nur mit einer solchen eindeutig bestimmten Aufzählung ist es nach



dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot möglich, bei Unterlassen oder Fehlen dieser Pflichtangaben ein Ordnungsgeld mit Sanktionscharakter zu verhängen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die genauere Ausgestaltung des Beteiligentransparenzregisters, insbesondere dessen Benutzerfreundlichkeit, die verfügbaren Suchfunktionen, die Verknüpfung mit der vorhandenen Parlamentsdokumentation und dem Online-Forum des Landtags und die Barrierefreiheit, die nach den geltenden technischen Standards - deshalb der Verweis auf die DIN-Normen - abgesichert werden muss.

Zu § 6 (Ordnungsgeld):

Um die wirksame Durchsetzung der Registrierungs- und Meldepflichten abzusichern, werden Verstöße gegen diese Pflichten mit der Sanktionsmöglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes verbunden. Die Vorschrift ist so formuliert, dass kein Ermessen darüber besteht, dass bei einem Verstoß ein Ordnungsgeld verhängt wird, aber ein Ermessen gegeben ist, hinsichtlich der Höhe des Ordnungsgeldes. Die Kompetenz zur Verhängung eines Ordnungsgeldes wird dem Präsidium des Landtags durch Gesetz eingeräumt.

Ausgehend von der Tatsache, dass ein Landtag nicht nur ein Parlament mit politischen "Innenaufgaben" ist, sondern auch eine oberste Landesbehörde, die auch nach außen gegenüber Dritten auf gesetzlicher Grundlage hoheitlich handeln darf, bestehen keine Bedenken, dem Landtagspräsidium und der Landtagspräsidentin/dem Landtagspräsidenten als nach außen handelndem Vertretungsorgan des Landtags die Kompetenz zur Erteilung von Ordnungsgeldandrohungen und von Ordnungsgeldbescheiden gegenüber Dritten einzuräumen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Ordnungsgeldsanktion im vorliegenden Fall dazu dient, die korrekte Erfüllung von per Gesetz festgeschriebenen Handlungspflichten und dadurch letztlich von parlamentarischen Arbeitsabläufen sicherzustellen. Die Ordnungsgeldkompetenz bezieht sich damit auf den originären Kernbereich der Funktion und Tätigkeit des Landtags und des Landtagspräsidiums.

Allerdings ist in Artikel 57 der Verfassung des Freistaats Thüringen geregelt, dass der Landtag nach außen gegenüber Dritten durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten als gesetzlichem Organ handelt. Daher erlässt sie beziehungsweise er auf Grundlage der Entscheidung des Landtagspräsidiums die nach außen wirkenden Bescheide und führt auch den weiteren Schriftverkehr nach "außen".

Allerdings ist das Ermessen zur Entscheidung über die Höhe des Ordnungsgeldes wiederum insofern eingeschränkt, als in § 6 weitere Details zur Verhängung von Ordnungsgeld geregelt werden, wie zum Beispiel Anhaltspunkte zur Bestimmung der Schwere der Verstöße oder die Berücksichtigung der wirtschaftlichen beziehungsweise finanziellen Leistungsfähigkeit des Adressaten beziehungsweise Betroffenen des Ordnungsgeldes.

Zu § 7 (Datenschutz):

In Sachen Datenschutz enthält das Gesetz keinen einfachen Generalverweis auf das Thüringer Datenschutzgesetz. Vielmehr werden in § 7 mit Blick auf Zweck beziehungsweise Funktion des vorliegenden Geset-

zes keine starren Lösungsfristen festgelegt, sondern die Pflicht zu einem turnusgemäßen Überprüfungsverfahren. Das Überprüfungsverfahren muss dann klären, ob die Daten mit Blick auf den Gesetzeszweck beziehungsweise die Dokumentationsfunktion noch gebraucht werden.

Dabei ist vor allem die Dokumentationsfunktion hinsichtlich der umfassenden Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses zu nennen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang als wichtiger Gesichtspunkt auch die weitere Erkennbarkeit der "Historie" und Struktur von personellen oder institutionellen Verbindungen zwischen verschiedenen Beteiligungsgruppen und Beteiligtenpersonen - gerade im Hinblick auf die Einordnung und die Bewertung von etwaigen zukünftigen Aktivitäten und vor allem parlamentarischen Vorhaben und Verfahren. Die Frage weiterer Archivierung oder Löschung von Daten ist daher vor allem aus der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger zu prüfen, die das Zustandekommen und die dabei möglicherweise mitwirkenden problematischen Einflussnahmen auch in kommenden Wahlperioden nachvollziehen wollen - gegebenenfalls auch mit Blick auf zukünftige Wahlentscheidungen.

Zu § 8 (Inkrafttreten und Evaluierung):

Zu Absatz 1:

Um dem Landtag einen Vorlauf zur Umsetzung der Regelungen zu gewährleisten, tritt das Gesetz drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Diese Frist wird zur Umstellung bestehender beziehungsweise Etablierung neuer Arbeitsabläufe als notwendig, aber auch ausreichend angesehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält zur Vermeidung praktischer Streitfragen eine Übergangsregelung zum Umgang mit zu diesem Zeitpunkt laufenden parlamentarischen Verfahren. In dem Absatz wird auch ausdrücklich klargestellt, dass es mit Blick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot und das Prinzip der Rechtssicherheit keine Verhängung von Ordnungsgeld geben kann für konkrete Pflichtverletzungstatbestände, die zeitlich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen.

Zu Absatz 3:

Mit der Evaluierungsklausel in Absatz 3 soll eine Weiterentwicklung des Gesetzes abgesichert werden, zumal die Gewährleistung der Transparenz parlamentarischer Arbeit in anderen Staaten schon jetzt weiter entwickelt ist als in Deutschland beziehungsweise Thüringen. Die Evaluierungsdebatte muss für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar, das heißt öffentlich, im Plenum, geführt werden. Dies ermöglichen der schriftliche Bericht durch das für das Beteiligentransparenzregister zuständige Landtagspräsidium an den Landtag und die Aussprache dazu im Plenum.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Becker

Rothe-Beinlich